



Allgemeine Mandatsbedingungen

zwischen
Foxlaw® Rechtsanwalt Gerd M. Fuchs

nachfolgend **Rechtsanwalt**

und
Herrn/Frau/Firma

nachfolgend **Mandant** genannt.

Für das Mandat in Sachen _____
vereinbaren die vorstehenden Parteien folgende Mandatsbedingungen:

1. INFORMATIONSAUSTAUSCH

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen stets umfassend zu **informieren** und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in **Abstimmung mit dem Rechtsanwalt** mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Mandant hat für seine Erreichbarkeit Sorge zu tragen. Der Rechtsanwalt darf den **Angaben des Mandanten** stets vertrauen und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Anwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

2. AUSKÜNFTE

Telefonische Auskünfte sind nur nach **schriftlicher Bestätigung** verbindlich.

3. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen **Faxanschluss oder eine E-Mail-Adresse** mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung hierüber mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät bzw. E-Mail-Konto haben und dass er Fax- und E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät/der E-Mail-Eingang nur unregelmäßig auf Eingänge überprüft werden oder Sendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist und E-Mails Viren enthalten können. Insoweit beschränkt sich die Haftung des Anwalts auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. DATENSCHUTZ

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute **personenbezogene Daten** im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.

6. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Rechtsanwalt hat eine **Berufshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens 250.000,- EURO abgeschlossen. Die Haftung des Rechtsanwalts für Vermögensschäden wird auf diesen Betrag begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten. In diesem Fall kann auf Verlangen und auf Kosten des Mandanten die Versicherungssumme für den Einzelfall erhöht werden.

7. HILFSKRÄFTE

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur **Bearbeitung des Auftrags** Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

8. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, **Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung** zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.



In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und/oder von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind.

9. HONORAR

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das Honorar des Rechtsanwalts nach dem **Gegenstandswert** berechnet. Bei Vereinbarung einer Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit wird ein Stundensatz i.H.v. 196,-- EUR/netto vereinbart. Die Abrechnung der stundenweisen Vergütung erfolgt auf Basis pro angefangener Viertelstunde. Sofern o.g. Tätigkeit Basis für anhängige Verfahren ist, erfolgt eine Anrechnung der bereits geleisteten Vergütung. Zahlungen sind binnen 5 Werktagen nach Rechnungseingang fällig.

10. VORSCHUSS, ABTRETUNG, FESTSETZUNG

Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, sowohl einen angemessenen **Vorschuss** als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwaltes zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn **Kostenerstattungsansprüche** gegen eine fremde Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Ist der Mandant selbst rechtsschutzversichert, hat er den Vorschuss nur zu zahlen, wenn dieser nicht innerhalb von 4 Wochen vom Rechtsschutzversicherer erlangt werden kann. Der Mandant tritt erfüllungshalber sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Der Rechtsanwalt darf **eingehende Zahlungen** im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen und Auslagen, auch in anderen Angelegenheiten des gleichen Auftraggebers, verrechnen. Bei der Honorarberechnung nach Rahmengebühren stimmt der Auftraggeber der Festsetzung einer Mittelgebühr in Höhe des 1,3 fachen Gebührensatzes ausdrücklich zu.

11. PROZESSKOSTENHILFE

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** die anwaltlichen Gebühren nicht mehr vollständig von der Staatskasse getragen werden. Soweit der Mandant aus diesem Grunde Gebühren selbst zu tragen hat, wird der Mandant hierauf monatliche Raten in Höhe von _____ beginnend ab _____ zahlen. Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass er im Falle der Prozesskostenhilfe zu seinen Gunsten und im Falle einer späteren Überprüfung dieser Bewilligung selbst dafür verantwortlich ist, dem Gericht seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

12. EHESACHEN

In **Ehesachen** haftet der Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder die Echtheit der für die **Versorgungsausgleichsberechnung** durch den Mandanten oder die Gegenseite vorgelegten Unterlagen. Die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge ist nicht Gegenstand des Auftrags.

13. ARBEITSRECHTLICHE BESONDERHEITEN

Der Mandant ist darüber informiert, dass in **arbeitsrechtlichen Streitigkeiten** außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In diesem Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

14. RECHTSMITTELEINLEGUNG

Der Rechtsanwalt muss ein Rechtsmittel **nur auf schriftliche Weisung** einlegen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die **Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung** berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Berlin,

.....
Rechtsanwalt

.....
Mandant